Stadt Hürth

Bebauungsplan Nr. 317c
"Headquarters Hürth"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

WALTNER IMMOBILIEN GMBH & CO KG

Aufgestellt: April 2020

Stand: 27.04.2020

1025

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	Waltner Immobilien GmbH & CO KG Konrad Adenauer Str. 25 50996 Köln
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektbearbeitung:	Frédéric Becker, Geograph (M. Sc.) Dorothea Himmes, Dipl.-Biol. / Dipl.-Ing.
Projektnummer:	1025

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

.

GLIEDERUNG

1 Einleitung 1
1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 3
1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung 3
1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 4
1.3.3 Datenermittlung 4
2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 5
3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen 9
4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung 11
4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld 11
4.1.1 Datenrecherche 11
4.1.2 Eingrenzung des Artenspektrums 13
4.1.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 13
4.1.2.2 Europäische Vogelarten 16
4.1.2.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums 22
4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten 23
4.2.1 Amphibien 23
4.2.2 Säugetiere 23
4.2.3 Vögel 24
4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) 28
5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung 29
5.1 Betroffenheit der relevanten Arten 29
5.1.1 Zwergfledermaus 29
5.1.2 Turmfalke 30
5.2 Vermeidungsmaßnahmen 31
5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II) 34
6 Literatur und Quellen 35

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 1 im Messtischblatt 5107 Brühl 11

Tabelle 2: Im Naturraum NRB bedrohte Gebäudebrüter / Koloniebrüter 12

Tabelle 3: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I) 22

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 317c 1

Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 5

Abbildung 3: Fotodokumentation 1 6

Abbildung 4: Fotodokumentation 2 7

Abbildung 5: Fotodokumentation 3 8

Abbildung 6: B-Plan Nr. 317c 9

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: Zwergfledermaus

Turmfalke

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Stadt Hürth plant mit der Aufstellung des Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ eine städtebauliche Neustrukturierung eines ca. 75.000 m² großen Gebiets im Ortsteil Hürth-Efferen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, auf dem derzeit bereits vorwiegend gewerblich genutzten Areal eine Aufwertung und Neustrukturierung der mindergenutzten Gewerbeflächen zu erzielen und dort insbesondere Verwaltungen, Dienstleistungen, Hotel, Forschung und Entwicklung sowie Gastronomie anzusiedeln. Das Vorhaben dient somit der städtebaulichen Inwertsetzung des Gebiets und spiegelt die durch die Realisierung der Ortsumgehung Luxemburger Straße / B265n entstehende neue Repräsentanz und Lagequalität des Plangebietes wieder.

Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 317c

Digitale Orthophotos (DOP) (Bildaufnahmedatum: 20.04.2016)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [1] Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.
Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

> *„Es ist verboten,*
> *1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
> *2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
> *3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
> *4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

> *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in An-*

[1] GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN und VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

hang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß VV-Artenschutz in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

<u>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</u>

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung in Stufe II erforderlich.

<u>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</u>

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

<u>Stufe III: Ausnahmeverfahren</u>

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen auf der Vorhabenfläche und in deren Umgebung zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Um das mögliche Arteninventar im Plangebiet und deren Umgebung zu ermitteln, wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadrant 5107-2 Brühl
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (300 m-Radius um Plangebiet)

Es ist darauf hinzuweisen, dass weder den Angaben zu den Messtischblatt-Quadranten, noch den Angaben aus der Landschaftsinformationssammlung vollständige und flächendeckende Erhebungen zu Grunde liegen.

Neben der Datenabfrage erfolgten zwei Ortsbegehungen. Die erste Begehung fand am 28. Januar 2020 statt. Es wurde das gesamte Gelände begangen und alle Außenbereiche hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Zudem erfolgte eine Kontrolle der Außen- und Innenbereiche der Gewerbehalle, welche durch die vorliegende Planung betroffen ist (Rückbau). Eine Betrachtung der Außengelände der angrenzenden Bereiche erfolgte soweit diese einsichtig waren. Die Kontrolle erfolgte am Vormittag zwischen 09:30 - 11:00 Uhr bei bedecktem Himmel und Temperaturen um 10°C.

Die zweite Begehung wurde am 03.04.2020 durchgeführt und beschränkte sich auf die im Untersuchungsgebiet potenziell relevanten Lebensräume. Die Kontrolle erfolgte in den Morgenstunden zwischen 7:30 - 9:30 Uhr bei klarem Himmel und Temperaturen um 5-10°C.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 2, rot gestrichelte Linie) umfasst das Plangebiet (Abb. 2, schwarz gestrichelte Linien) sowie angrenzenden Flächen, die für planungsrelevante Arten als Lebensraum dienen können und durch das Vorhaben ggf. beeinträchtigt werden könnten.

Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Digitale Orthophotos (DOP) (Bildaufnahmedatum: 17.06.2019)

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 75.000 m² und wird im Nordosten durch die Kalscheurener Straße, im Südosten durch die Robert-Bosch-Straße, im Süden durch den neuen Kreisverkehr und im Westen durch die im Bau befindliche Ortsumgehung B 265n eingegrenzt. Im Nordwesten bis Norden liegen unbebaute Gehölz- und Freiflächen vor, die zum Wasserwerk (Tiefbrunnen) der Stadt Hürth gehören.

Der nördlichste Teil des B-Plan 317c wird durch einen kleinflächigen Bereich des Wasserwerks Hürth gebildet. Hier sind technische Anlagen und intensiv gepflegte Grünflächen ausgebildet. Südlich angrenzend sind entlang der Kalscheurener Straße mehrere Gebäude mit Gärten (Gehölz-, Rasen-, Gartenbauflächen) vorhanden.

Eine zwischen den Häusern Nr. 54 und 60 vorhandene Baulücke ist durch eine Grünfläche mit zwei größeren Walnussbäumen (Abb. 3, oben links) bestanden. Südwestlich an die Mischbebauung schließt eine Fläche mit fünf viergeschossigen, kubusförmigen Bürogebäuden (Abb. 3, oben rechts) umgeben von Grünflächen, Gehölzbepflanzungen und Verkehrsflächen an. Hier befindet sich ein vom Rückbau getroffenes Gartenhaus (Abb. 3, Mitte links).

Abbildung 3: Fotodokumentation 1

oben links: Wiesenfläche mit Walnussbäumen im nordöstlichen Teil des Plangebiets
oben rechts: kubusförmige Bürogebäude an der Leyboldstraße
Mitte links: Gartenhaus
Mitte rechts. Gewerbehalle im zentralen Bereich des Plangebiets
unten links: Lagerraum für technische Lehrmittel
unten rechts: Lagerraum für regionale Transporte und Kurierdienste

Ein weiteres Bürogebäude an der Ecke Leyboldstraße / Robert-Bosch-Straße befindet sich ebenfalls innerhalb des Plangebiets.

Südwestlich der Leyboldstraße liegt eine zum Rückbau vorgesehene Gewerbehalle (Abb. 3 Mitte rechts) vor, bei der es sich um ein technisches Bauwerk aus Trapezblech handelt. Das Gebäude wird von zwei Unternehmen genutzt, welche technische Lehrmittel vertreiben bzw. regionale Kurierdienste und Transporte durchführen. Beide Unternehmen nutzen die Hallen überwiegend zu Lagerungszwecken (Abb. 3, unten links und rechts). Die Gewerbehalle wird von versiegelten Flächen umgeben, die als PKW-Stellplätze und Rangierbereiche dienen (Abb. 4, oben links).

Südöstlich der Gewerbehalle befindet sich entlang der Robert-Bosch-Straße ein fünf- bis siebengeschossiger, ca. 150 m langer Riegel aus Bürogebäuden, dessen Außengelände aus versiegelten Flächen mit Einzelgehölzen besteht (Abb. 4, oben links).

Südwestlich des bestehenden Büroriegels erfolgt derzeit der Neubau eines Bürogebäudes der Wolters Kluwer Deutschland GmbH (Abb. 4, oben rechts). Die Arbeiten am Gebäude sind weitestgehend abgeschlossen. Die zugehörige PKW-Stellplatzfläche in der südwestlichen Spitze des B-Plans 317c befinden sich im Bau (Abb. 4, unten links).

Im Bereich zwischen der PKW-Stellplatzfläche, dem Neubau der Wolters Kluwer Deutschland GmbH und der bestehenden und zum Rückbau vorgesehenen Gewerbehalle befindet sich eine ca. 0,5 ha große Baustellenbrachfläche (Abb. 4, unten rechts). Hier erfolgte u.a. die Ablagerung von Oberboden der angrenzenden Baustellenflächen.

Abbildung 4: Fotodokumentation 2

oben links: Versiegelte Flächen zwischen Gewerbehalle und Baustellenbrachfläche, im Hintergrund der Büroriegel entlang der Robert-Bosch-Straße
oben rechts: Weitestgehend fertiggestellter Neubau der der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
unten links: PKW-Stellplatzfläche im Bau
unten rechts: Baustellenbrachfläche

Bei den aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten, angrenzenden Flächen handelt es sich zum einen um einen Gehölzsaum im Nordwesten. Dieser wird durch verschiedene Laubgehölze mit Brombeere im Unterwuchs gebildet (Abb. 5, oben links). Der ca. 30 m breite Gehölzsaum wird mittig durch einen unbefestigten Weg durchzogen (Abb. 5, oben rechts). Im Südosten und Süden des Gehölzsaums bzw. nördlich der Baustellenbrache liegen zwei kleinere Brachflächen (ca. 1.500 und 1.800 m²) mit Vorkommen von Beifuß, Brennnessel, Wilde Möhre und anderen krautigen Pflanzen und Gräsern sowie stellenweise Aufwuchs von jungen Gehölzen und Brombeere vor (Abb. 5, Mitte links).

Nördlich an den Gehölzsaum angrenzend befindet sich eine regelmäßig gemähte und eingezäunte Grünfläche (Abb. 5, Mitte rechts). Gehölzsaum und Grünfläche sind Teil des Wasserwerks von Hürth. Hier befinden sich mehrere Tiefbrunnen. Im Nordwesten grenzt an den Gehölzsaum und die Grünfläche eine ca. 1,5 ha große Laubwaldfläche mit mittlerem Stammholz an, welche durch einen Fußweg in Fortführung der Leyboldstraße durchzogen wird (Abb. 5, unten links). Zudem befindet sich im Norden auf dem Gelände des Wasserwerks eine kleine Teichanlage mit relativ steilen Ufern (Abb. 5 unten rechts).

Abbildung 5: Fotodokumentation 3

oben links:	Nordwestlich angrenzender Gehölzsaum mit Brombeere im Unterwuchs
oben rechts	Gehölzstreifen mit unbefestigtem Weg
Mitte links:	Brachfläche zwischen Gehölzsaum und Baustellenbrache
Mitte rechst:	Grünfläche
unten links:	Fußweg zwischen Gehölzsaum und Grünfläche mit dahinter liegendem kleinem Waldstück
unten rechts:	Teichanlage am Wasserwerk

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftig hochwertigere gewerbliche Nutzung des derzeit mindergenutzten Plangebietes geschaffen werden.

Anlass für die Planung sind insbesondere der große Bedarf an hochwertigen Gewerbeflächen in Hürth und der Region, die Realisierung der Ortsumgehung Luxemburger Straße / B265n sowie der Neubau der Wolters Kluwer Deutschland GmbH an der Robert-Bosch-Straße.

Abbildung 6: B-Plan Nr. 317c

Quelle: Stadt Hürth / ulrich hartung GmbH – Entwurf des Bebauungsplans Nr. 317c – Planzeichnung (Stand: 04.2020)

Die vorhandene Straßenrandbebauung an der Kalscheurener Straße soll erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Außerdem soll eine Baulücke durch einen Geschossbau geschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 317c werden die Bebauungspläne Nr. 317 „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße West“ (rechtskräftig seit 23.12.1974) und 310 „Am Wasserwerk“ (rechtskräftig seit 18.05.1999) sowie Teile des Bebauungsplans Nr. 317a “Robert-Bosch-Straße Ost“ (ebenfalls rechtskräftig seit 23.12.1974) überplant: Die rechtskräftigen Bebauungspläne 310 „Am Wasserwerk“ und 317 „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße West“ stammen aus den Jahren 1999 bzw. 1974. Sie entsprechen nicht den neuen Planungszielen des städtebaulichen Entwurfes. Dies betrifft insbesondere die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Bauweise sowie die Lage der Bauflächen. Daher soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der die bestehenden rechtkräftigen Bebauungspläne aufhebt und ersetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 317c hat eine Gesamtfläche von rund 7,4 ha.

Wirkungen

baubedingte Wirkungen

Je nach Zeitpunkt der Baumaßnahmen ist eine Verletzung oder Tötung von Lebewesen, die das Gebäude, die zu entfernenden Bäume und oder sonstige Bereiche des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, möglich. Hierzu zählt auch die Zerstörung von Gelegen (Vogelnestern). Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten im Umfeld der Bauflächen eintreten. Diese sind jedoch nur von relativ kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten, so dass sich daraus grundsätzlich keine erheblichen Störungen ableiten lassen.

anlagenbedingte Wirkungen

Durch den Rückbau der Gewerbehalle und einem Gartenhaus, der Entfernung von Gehölzen und die Überbauung bislang unversiegelter Flächen kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen. Zudem ist durch die geplanten Gebäude mit Verschattungen angrenzender Lebensräume zu rechnen. Hier ist insbesondere ein Baufeld im Südwesten des Plangebiets aufzuführen, in dem eine Bauhöhe von bis zu 55 m zulässig sein wird. Diese maximale Höhe wird jedoch nur in einem kleinen Teilbereich zulässig sein. Im Nahbereich der Plangebietsgrenzen ist hingegen nur eine Bauhöhe von 22 bzw. 25 m zulässig. Durch Beschattung betroffen wird hiervon insbesondere der im Norden angrenzen Gehölzstreifen sein.

betriebsbedingte Wirkungen

Da das Plangebiet im Siedlungsbereich und im Umfeld (künftig) stark befahrener Straßen liegt und schon jetzt in Teilen bebaut ist, sind durch die geplanten Vorhaben keine Störungen für das Umfeld zu erwarten, die deutlich über das derzeitige Maß hinausgehen.

Abgrenzung des Wirkraums

Die Wirkungen der geplanten Vorhaben im Bebauungsplan 317c begrenzen sich weitestgehend auf die im Plangebiet nicht betroffenen Lebensräume (Gärten und Gebäude). Darüber hinaus erstreckt sich der Wirkraum auf die im Nordwesten vorliegenden Gehölzbereiche sowie die Grünflächen am Wasserwerk Hürth. Plangebiet und Wirkraum ergeben das Untersuchungsgebiet (s. hierzu Kapitel 2 – Beschreibung des Untersuchungsgebiets).

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

4.1.1 Datenrecherche

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadrant 5107-1 Brühl (Tab. 1)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 1 im Messtischblatt 5107 Brühl

Art		Status im MTBQ (seit 2000)	EHZ (ATL)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Amphibien			
Springfrosch	Rana dalmatina	Art vorhanden	G
Säugetiere			
Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	sicher brütend	unbek.
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Gänsesäger	Mergus merganser	Rast / Winter	G
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G-
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U
Heringsmöwe	Larus fuscus	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	Rast / Winter	U-
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Kornweihe	Circus cyaneus	Rast / Winter	S
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	U
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	sicher brütend	U
Schellente	Bucephala clangula	Rast / Winter	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Star	Sturnus vulgaris	sicher brütend	unbek.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	sicher brütend	G

Art		Status im MTBQ (seit 2000)	EHZ (ATL)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	S
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	sicher brütend	S
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende: EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, unbek. = unbekannt (- = Trend negativ, + = Trend positiv) - LANUV, Stand März 2020

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 300 m-Umfeldes des Plangebiets, das gemäß MKULNV (2017) als Untersuchungsgebiet für ein Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), für das keine Besonderheiten bekannt sind, zu Grunde gelegt werden kann, liegen keine Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten vor.

Im Naturraum Niederrheinische Bucht bedrohte Gebäudebrüter sowie Koloniebrüter

Neben den planungsrelevanten Arten werden die Koloniebrüter Haussperling und Mauersegler betrachtet, da sich der Wegfall von Gebäuden potenziell negativ auf ihrer Populationsstärke auswirken könnte. Weitere, nicht planungsrelevante Gebäudebrüter (z.B. Hausrotschwanz) sind in der Niederrheinischen Bucht nicht bedroht und werden somit auch nicht betrachtet.

Tabelle 2: Im Naturraum NRB bedrohte Gebäudebrüter / Koloniebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kolonie-brüter	RL NB	RL NRW
Haussperling	Passer domesticus	x	V	V
Mauersegler	Apus apus	x	V	*

Sonstige Hinweise

Im Zuge der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren zum Neubau der Wolters Kluwer Deutschland GmbH an der Robert-Bosch-Straße wurden die Arten Kreuzkröte und Zauneidechse auf Grund der bis dahin vorherrschenden Habitatstrukturen auf einer Brachfläche mit abgeprüft. Diese Arten werden im Zuge der Vollständigkeit auch im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen.

Durch den BUND Hürth wurden Vermutungen über ein Vorkommen der Wechselkröte im Umfeld des Wasserwerks geäußert. Auch eine Überprüfung dieser Art erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Neben den für den Messtischblatt-Quadranten aufgeführten drei Fledermausarten ist ein Vorkommen weiterer Fledermausarten möglich. Durch die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die drei aufgeführten Fledermausarten (eine Gebäude- und zwei Waldfledermäuse) werden mögliche Verbotstatbestände für weitere Fledermausarten (insbesondere die Gebäudefledermäuse Breitflügelfledermaus) indirekt mit abgeprüft. Für das Plangebiet wird jedoch aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet und den im Umfeld vorhandenen Strukturen hauptsächlich von einem Vorkommen der an Siedlungsstrukturen am meisten angepassten Zwergfledermaus ausgegangen.

Bei der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird nicht auf die Problematik des Vogelschlags an Glasfassaden eingegangen, da die zukünftige Bauweise der Gebäude zum derzeitigen Stand der Planung nicht konkretisiert ist. Im Kapitel 5.2 wird jedoch in Bezug auf den

Turmfalken (und damit stellvertretend für andere Vögel) darauf hingewiesen, dass in den nachgelagerten Zulassungsverfahren (Baugenehmigungen der einzelnen Gebäude) zwingend die Kollisionsgefahr an größeren Glasscheiben / -fronten zu berücksichtigen ist.

4.1.2 Eingrenzung des Artenspektrums

Auf Grund der Habitatansprüche der einzelnen Arten lässt sich das mögliche Artenspektrum im Plangebiet eingrenzen. Als Datengrundlage werden hierbei die vom LANUV (2020a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Eindrücke der Geländebegehung berücksichtigt.

4.1.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

<u>Springfrosch</u>

Der Springfrosch tritt in Hartholzauen entlang von Flüssen, in lichten Laubmischwäldern oder an Waldrändern und Waldwiesen auf, wobei die Art als Laichgewässer Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Die Tiere weisen eine hohe Geburtsorttreue auf, wobei eine Distanz von 1.500 m überbrückt werden kann. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. (LANUV 2020a)

Das Plangebiet selber weist keine geeigneten Habitate für den Springfrosch auf. Auf dem Gelände des Wasserwerks ist eine kleine Teichanlage ausgebildet. In Verbindung mit dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden kleinen Gehölzbereich (potenzieller Landlebensraum) könnte diese grundsätzlich einen Lebensraum für den Springfrosch darstellen. Der Abstand zwischen Wald und Gewässer beträgt etwas mehr als 100 m. Aufgrund der fehlenden Anbindung zu weiteren potenzielle Laichgebewässern wird ein Vorkommen der Art insgesamt als nicht wahrscheinlich angesehen, kann aber an dieser Stelle jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

<u>Kreuzkröte</u>

Die als Pionierart bekannte Kreuzkröte besiedelte ursprünglich offene Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In NRW tritt die Art überwiegend auf Abgrabungsflächen in den Flussauen, wie Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen auf. Aber auch Brachflächen und Großbaustellen können besiedelt werden. Als Laichgewässer benötigt die Kreuzkröte sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer, unter anderem auch temporäre Pfützen. Die Tiere verstecken sich tags unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden insbesondere lockere Sandböden, Spaltenquartiere, Steinhaufen oder Kleinsäugerbauten bezogen. Eine Besiedlung neuer Habitate erfolgt über Jungtiere aus in der Nähe gelegenen (1-3 km), besiedelten Biotopen. Zur Besiedlung sind geeignete Wanderungsstrecken erforderlich. (LANUV 2020a)

Die Habitatbedingungen auf den vorliegenden Baustellenbrach- und Baustelleflächen scheinen zunächst als Lebensraum für die Kreuzkröte geeignet, wenn gleich der Boden durch den geringen Anteil an Lockergestein bzw. Sand wenig grabfähig ist. Ein bekanntes Vorkommen

der Kreuzkröte befindet sich in der östlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube bei Efferen (BK-5170-037) in einem Abstand von ca. 450 m. Durch die Lage des Plangebiets im stark versiegelten Raum mit mehreren Straßen zwischen der ehemaligen Kiesgrube und dem Plangebiet, wird jedoch nicht von einem Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Wechselkröte

Die Wechselkröte ist als ursprüngliche Steppenart vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Sie tritt in NRW in großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auf (Braunkohletagebau, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Zudem tritt sie seltener auch auf Truppenübungsplätzen, Heide- und in Bördelandschaften auf. Die dauerhaften oder temporären Laichgewässer sind größere Tümpel oder kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierter Flachwasserzone. Als Sommerhabitat werden offene, sonnenexponierte trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden genutzt (z.B. Ruderal- und Brachflächen, in frühen Sukzessionsstadien). (LANUV 2020a)

Das Untersuchungsgebiet weist als einziges dauerhaftes Gewässer die Teichanlage am Wasserwerk auf. Eine Eignung als Laichgewässer ist durch die relativ steilen Uferbereiche und das Fehlen einer typischen Flachwasserzone für die Wechselkröte wenig geeignet.

Die Baustellenbrach- und Baustelleflächen sind als Landlebensraum für die Wechselkröte wenig geeignet, da die Böden über einen geringen Anteil an Lockergestein bzw. Sand verfügen und daher wenig grabfähig sind. Temporäre Gewässer haben sich hier nicht gebildet.

Alle anderen Bereiche im Untersuchungsgebiet sind als Lebensraum für die Art ebenfalls ungeeignet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden Bereiche mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Neben Heidegebieten, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen tritt sie sekundär auch auf Eisenbahndämmen, Straßenböschungen, Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen auf. Innerhalb von dicht besiedelten Stadtgebieten tritt sie hauptsächlich an Bahngleisen auf, die linienartige Besiedlungsachsen darstellen. (LANUV 2020a)

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebiets, insbesondere der Baustellenbrachfläche, ist aufgrund der Habitatausstattung prinzipiell denkbar. Ähnlich wie bei der Kreuzkröte fehlen jedoch die grabbaren Substrate. Die nächstgelegene Bahnstrecke (Straßenbahnlinie 18 zwischen Bonn und Köln) befindet sich nordwestlich der stark befahrenen Luxemburger Straße in einem Abstand von ca. 250 m. Südöstlich des Plangebiets befindet sich die Bahnstrecke der Deutschen Bahn zwischen Hürth und Köln (Abstand ca. 830 m). Aufgrund des dicht besiedelten Bereiches und stark befahrener Straßen zwischen den Gleisstrecken und dem Plangebiet wird ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich angesehen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Säugetiere

Waldfledermäuse

Abendsegler

Als Sommer- und Winterquartiere werden durch den Abendsegler vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Gelegentlich werden auch Fledermauskästen angenommen. Die Jagdgebiete der Art stellen offene Lebensräume dar, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen in 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. (LANUV 2020a)

Die durch die Überplanung betroffenen Gehölze eigenen sich aufgrund ihrer Lage im Siedlungsberiech nicht als Quartiere für die Art. Geeignete Quartiere sind, soweit erkennbar, nicht entwickelt. Ein Vorkommen von Quartieren im nordwestlich angrenzenden Gehölzbestand kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet kann durch die Art als Nahrungshabitat genutzt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus besiedelt überwiegend strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Zur Jagd nutzt sie vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Die Sommer- und Paarungsquartiere befinden sich bevorzugt in Spaltenverstecken an Bäumen, welche sich im Wald bzw. am Waldrand in Gewässernähe befinden. In NRW ist bislang nur eine Wochenstube bekannt. Auch die Winterquartiere der Art beinfinden sich vor allem außerhalb von NRW in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen von Bäumen und Gebäuden. (LANUV 2020a)

Die nordwestlich liegende Gehölzfläche hat eine Eignung als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen von Einzel- und Balzquartieren ist hier ebenfalls möglich. Aufgrund fehlender Gewässernähe wird von keinem Wochenstubenvorkommen ausgegangen. Aufgrund fehlender Altbäumen wird auch ein Vorkommen von Winterquartieren als unwahrscheinlich angesehen. Für das Plangebiet selber können Quartiere aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Gebäudefledermäuse

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus tritt in reich strukturierten Landschaften auf und nutzt hierbei vor allem Siedlungsbereiche als Kulturfolger. Zur Jagd nutzt sie Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Vereinzelt werden aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die ortstreuen Weibchen nutzten mehrere Quartiere im Verbund. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, außerdem in natürlichen Felsspalten sowie in unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. (LANUV 2020a)

Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat. Zudem können verschiedene Gebäude und Bäume als Quartiere genutzt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

4.1.2.2 Europäische Vogelarten

Planungsrelevante Arten

Eisvogel, Heringsmöwe, Gänsesäger, Kormoran, Schellente, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergtaucher

Die genannten Arten nutzen überwiegend Lebensräume an Gewässern (Fließ- und Standgewässer), welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Die Heringsmöwe kann zudem Flachdächer von Gewerbehalle als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzten. Eine derartige Kolonie (zusammen mit der Sturmmöwe) ist in Frechen bekannt. Das Dach des vom Rückbau betroffenen Gebäudes wird jedoch nicht durch Möwen besiedelt. (LANUV 2020a)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ein seltener Brutvogel in NRW. Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Ihre Brutplätze befinden sich daher meist in Verlandungszonen von Gewässern oder Rieselfeldern. (LANUV 2020a)

Geeignete Lebensräume für die Rohrweihe befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Kornweihe

Die Kornweihe, welche in der Kölner Bucht als Wintergast auftritt, sucht zusammen mit Artgenossen gemeinsame Schlafplätze im Schilfröhricht auf und jagt vereinzeln über der weiträumigen Bördelandschaft. (LANUV 2020a)

Geeignete Lebensräume für die Kornweihe befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Feldlerche, Kiebitz

Die Feldlerche ist eine Art der strukturierten Agrarlandschaft mit Äckern, extensiven Grünländern und Brachen sowie größerer Heidegebiete. Die Art meidet bei der Anlage ihrer Bodennester höhere vertikale Strukturen. (LANUV 2020a)

Der Kiebitz tritt im Quadranten des Messtischblatts als Durchzügler auf, wobei er offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe aufsucht. (LANUV 2020a)

Für keine der beiden Arten sind geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besiedelt offene, baum- und straucharme, frische bis feuchte Flächen mit hohen Singwarten. Neben extensiv genutztem Dauergrünland, Heideflächen und Mooren tritt die Art auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen sowie Brachen auf. Die Bodenvegetation sollte dabei ausreichend Deckung zur Anlage von Nestern bieten, jedoch darf die Fortbewegung nicht behindert werden. (LANUV 2020a)

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen eigenen sich nicht als Lebensraum für den Wiesenpieper. Die Baustellenbrachfläche sowie die hieran nördlich angrenzenden kleineren Brachflächen weisen einen ungeeigneten Aufwuchs auf, um als Lebensraum für die Art geeignet zu sein. Die an das Plangebiet nordwestlich angrenzende Grünfläche weist hingegen eine zu intensive Pflege auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Baumpieper

Der Baumpieper ist ein Bewohner von offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten. Er benötigt zudem eine strukturreiche Krautschicht. Bevorzugt werden sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Die Reviergröße beträgt 0,15 bis 2,5 ha. (LANUV 2020a)

Das Untersuchungsgebiet weist zwar im Bereich der Brachfläche in Angrenzung an den Gehölzbestand im Nordwesten eine gewisse Eignung als Lebensraum für die Art auf, dieser entspricht aber nur mäßig den arttypischen Lebensraumansprüchen. In Zusammenhang mit der isolierten Lage im besiedelten Bereich und den vorhandenen Störwirkungen wird von keinem Vorkommen der Art ausgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Heidelerche

Die Heidelerche tritt in sonnenexponierten, trockensandigen Lebensräumen mit vegetationsarmen Flächen auf. Sie bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder, besiedelt aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trocken Waldränder. (LANUV 2020a)

Vergleichbare Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen tritt in NRW als seltener Brutvogel auf mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben auf, welche sich auf Grünlandflächen, Mooren und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen befinden. Die Brutreviere weisen dabei je nach Qualität der Habitate Größen von 0,5 bis 2 ha auf. (LANUV 2020a)

Das Plangebiet weist im Bereich der Baustellenbrachfläche eine nur mäßige Eignung als Lebensraum für das Schwarzkehlchen bei verhältnismäßig geringer Größe (0,7 ha) auf. Zudem liegt die Fläche relativ isoliert vor. Sonstige Flächen im Untersuchungsgebiet sind als Lebensraum für das Schwarzkehlchen nicht geeignet. Es wird nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Neuntöter

Der Neuntöter tritt in der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft (Heckenlandschaften) auf. Lockere Gebüsche / Dornsträucher, Einzelbäume sowie insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen sind wichtige Lebensraumelemente. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und Windwurfflächen werden vorrangig besiedelt. Die Reviergröße beträgt 1-6 ha. (LANUV 2020a)

Das Plangebiet weist im Bereich der Baustellenbrachfläche eine gewisse Eignung als Lebensraum für den Neuntöter auf. Durch die geringe Größe der als Lebensraum geeigneten Brachfläche (ca. 0,7 ha) und der im Umfeld weniger geeigneten Strukturen wird nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen. Zudem sind die hier entstandenen Habitate nur temporär und können nicht als etablierte betrachtet werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen, die über eine samentragende Krautschicht verfügen. Während er ursprünglich als Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter galt, hat sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Zudem besiedelt er unter anderem Ruderalflächen, sofern ein Aufwuchs von jungen Gehölzen (v.a. Birken) und Brombeere vorhanden ist. (LANUV 2020a, Brutvogelatlas NRW 2013)

Das Plangebiet weist im nördlich der Baustellenbrachfläche im Übergang zum Gehölzsaum eine gewisse Eignung als Lebensraum für die Art auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Star

Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter nutzt er Baumhöhlen, z.B. von Spechten, aber auch Nischen in und an Gebäuden. Zur Nahrungssuche sucht er angrenzende offene Flächen auf. Ursprünglich besiedelte die Art von Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Heute ist sie als Kulturfolger auch immer häufiger im Siedlungsbereich anzutreffen. (LANUV 2020a)

Auf ein Brutvorkommen der Art in den von der Überplanung betroffenen Bereichen ist aufgrund fehlender Baumhöhlen und geeigneter Nischen an Gebäuden nicht zu schließen. Brutplätze könnten in den Gärten oder (nicht betroffenen) Gebäuden im Plangebiet oder im angrenzenden Gehölzbestand vorhanden sein. Die offenen Grünflächen zwischen den kubusförmigen Bürogebäuden sowie vorhandene Gärten und die im Nordwesten angrenzende und in Teilen innerhalb des Plangebiets liegende Grünfläche am Wasserwerk kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Zwei Stare konnten bei der Nahrungssuche am 03.04.2020 auf einer Grünfläche im nördlichen Plagebiet beobachtet werden,

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Die Mehlschwalbe baut ihre Nester an Außenfassaden von Gebäuden in Dorf- oder auch Stadt(rand)lage. Die Rauchschwalbe ist hingegen stärker im ländlichen Raum mit Viehhaltung und Ställen vertreten und legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Beide Schwalbenarten brauchen zum Bau ihrer Nester offene Lehmstellen (Pfützen). (LANUV 2020a)

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume für die Rauchschwalbe ausgebildet. Auch die für die Mehlschwalbe notwendigen Lehmstellen sind nicht vorhanden. Schwalbenester konnten zudem bei der Begehung nicht festgestellt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Schleiereule

Die Schleiereule lebt in der halboffenen Landschaft und als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen. Als Nist- und Tagesruheplätze nutzt sie störungsarme, geräumige Nischen in Gebäuden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Dachböden, Scheunen, Taubenschläge oder Kirchtürme, welche sich in Einzellagen, Dörfern oder Kleinstädten befinden. (LANUV 2020a)

Geeignete Strukturen für die Schleiereule wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Pirol

Der Pirol besiedelt überwiegend lichte, feuchte und sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder, gelegentlich auch kleinere Feldgehölze oder Gärten mit hohem Baumbestand. Dabei bevorzugt er die Nähe zu Gewässern. (LANUV 2020a)

Das Plangebiet selber weist einzelne hohe Bäume auf, eine Eignung als Lebensraum für die Art wird dennoch ausgeschlossen. Ein Vorkommen der seltenen Art[2] in der an das Plangebiet angrenzenden Waldfläche ist aufgrund der wenig lebensraumtypischen Ausprägung ebenfalls nicht anzunehmen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder, wobei Reviere der Männchen Größen zwischen 20-150 ha aufweisen. (LANUV 2020a)

Aufgrund der geringen Größe der Waldfläche (ca. 1,8 ha) sowie der isolierten Lage wird von keinem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Mäusebussard

Der Mäusebussard tritt in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft auf, wobei sich seine Horstplätze an Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen oder in Baumgruppen

[2] Gemäß Brutvogelatlas NRW (NWO & LANUV 2013) sind im Messtischblatt-Quadranten 5107-1 Brühl 2-3 Reviere vorhanden

und Einzelbäumen in 10 bis 20 m Höhe befinden. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche im weiteren Umfeld der Horstbäume genutzt. Brutvorkommen innerhalb von Siedlungsstrukturen sind eher selten. (LANUV 2020a)

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes am 03.04.2020 wurde ein Mäusebussard über der Waldfläche und der Rasenfläche am Wasserwerk kurzzeitig im Flug beobachtet. Ein Möglicher Horstplatz könnte in der Waldfläche liegen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Sperber

Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, wobei halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, in denen Nadelgehölzen zur Anlage der Nester (v.a. dichte Fichtenparzellen) vorhanden sind, bevorzugt werden. Im Siedlungsbereich tritt er vor allem in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen auf. (LANUV 2020a)

Die im Plangebiet einzeln stehenden Nadelbäume im Bereich der kubusförmigen Bürogebäude und im Außenbereich des Büroriegels entlang der Robert-Bosch-Straße sind zur Anlage von Nestern für den Sperber nicht geeignet. In den Gartenbereichen der Wohnbebauung an der Kalscheurener Straße sind zum Teil dichtere Gehölzstrukturen vorhanden, die auch Fichten und anderer Nadelgehölze beinhalten. Hier können Brutvorkommen des Sperbers nicht sicher ausgeschlossen werden. Der im Nordwesten angrenzende Gehölzsaum und das Waldstück sind aufgrund fehlender Nadelbäume wenig geeignet. Ein Brutvorkommen kann hier jedoch ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Habicht

Der Habicht brütet in Gehölzbereichen (Wälder, Waldinseln, Feldgehölze) ab einer Größe von 1-2 ha. Als Horstbäume werden zumeist ältere und höhere Bäume mit 14 bis 28 m Höhe ausgewählt. (LANUV 2020a)

Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. In dem an das Plagebiet angrenzenden Gehölzstreifen und der Waldfläche ist ein Brutvorkommen hingegen möglich, auch wenn der vorhandene Baumbestand nur ein mittleres Stammholz und keine älteren und höheren Bäume aufweist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Turmfalke

Der Turmfalke besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, tritt aber auch im Siedlungsbereich auf und ist auch in größeren Städten vertreten. Er brütet in Felsnischen, an Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) sowie in alten Krähennesten in Bäumen. Der Turmfalke baut sein Nest nicht selber. Zur Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen aufgesucht. Die Reviere weisen eine Größe von 1,5 bis 2,5 km² auf. (LANUV 2020a)

Die von der Planung betroffenen Gebäude (Gewerbehalle und Gartenhaus) weisen keine Eignung als Neststandorte für den Turmfalken auf. Brutvorkommen an weiteren im Plangebiet vorkommenden Gebäuden oder Bäumen (z.B. in einem vorhandenen Nest in einem Walnuss-

baum im Bereich der Baulücke entlang der Kalscheurener Straße) sind möglich. Zudem können Horstplätze in Randlage des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereichs vorhanden sein.

Bei der Begehung am 03.04.2020 konnte ein Turmfalke im Flug über dem nördlichen Plangebiet beobachtete werden. Das Tier setzt sich danach in eine Fichte mit abgebrochener Spitze in einem Garten innerhalb des Plangebiets.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Wanderfalke

In seinem ursprünglichen Lebensraum, den Felslandschaften der Mittelgebirge, tritt der Wanderfalke nur noch vereinzelt auf. Mittlerweile kommt er vor allem in Industrielandschaften mit hohen Gebäuden, wie Kühltürmen, Schornsteinen oder Kirchtürmen vor. (LANUV 2020a)

In den überplanten Bereichen des Plangebiets sind keine geeigneten Gebäudestrukturen zur Anlage von Nestplätzen für den Wanderfalken vorhanden. Der fünf- bis sieben-geschossige Büroriegel an der Robert-Bosch-Straße im Südosten des Untersuchungsgebiets weist insgesamt eine ausreichende Höhe zur Anlage von Nistplätzen für den Wanderfalken auf. Ein Brutvorkommen dieser seltenen Art[3] ist hier jedoch nicht bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	nein

Waldkauz

Der Waldkauz besiedelt reicht strukturierte Kulturlandschaften mit lückigen Altholzbeständen im Laub- oder Mischwald aber auch in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit einem guten Höhlenangebot. Er benötigt zudem ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Mäuse). (LANUV 2020a)

Der von der Planung betroffene Bereich selber weist für den Waldkauz keine Habitateignung auf. In dem im Nordwesten / Westen an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereich und in den im Plangebiet vorhandenen Gärten ist ein Vorkommen des Waldkauzes ebenfalls unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

Koloniebrüter

Hausperling

Der in Kolonien brütende Haussperling nutzt Mauernischen und Hohlräume an Gebäuden zur Anlage seiner Nester. Es werden sowohl ländliche Gegenden als auch städtische Siedlungsräume besiedelt. (Brutvogelatlas NRW (NWO & LANUV 2013)

Die durch die Überplanung betroffene Gewerbehalle ist als Brutplatz aufgrund der Bauweise mit nur wenigen Nischen zur Anlage von Nestern gering geeignet. Bei der Ortsbegehung konnten weder innen noch außen Spuren einer Nutzung durch die Art festgestellt werden.

An weiteren, nicht von der Planung direkt betroffen Gebäuden kann ein Brutvorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

[3] Gemäß Brutvogelatlas NRW (NWO & LANUV 2013) ist im Messtischblatt-Quadranten 5107-1 Brühl 1 Reviere vorhanden

Mauersegler

Auch der in Kolonien brütende Mauersegler nutzt Hohlräume an Gebäuden (meist mehrstöckige Steinbauten) und in Bäumen (größere Baumhöhlen in meist über 100-jährigen Bäumen) zur Anlage seiner Nester. Hierbei bevorzugt er Nisthöhen von über 10 m, jedoch reicht eine freie Fallhöhe am Nesteingang von 4-5 m aus.

Die von der Überplanung betroffene Gewerbehalle weist aufgrund ihrer technischen Bauweise mit wenigen Nischen zur Anlage von Nestern nur eine sehr eingeschränkte Eignung für den Mauersegler auf. Eine Mauerseglerkolonie ist hier nicht anzunehmen. An weiteren, nicht von der Planung direkt betroffen Gebäuden, v.a. an dem fünf- bis siebengeschossigen Büroriegel entlang der Robert-Bosch-Straße, kann eine Kolonie nicht sicher ausgeschlossen werden. Baumbruten können für das Plangebiet aufgrund fehlender Baumhöhlen ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt / möglich	ja

4.1.2.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus der Datenrecherche sowie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatausstattung sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 3 aufgeführten Arten nicht auszuschließen. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern sie durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 3: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	mögliche Nutzung des Untersuchungsgebiets
Amphibien		
Springfrosch	Rana dalmatina	Lebensraum im nordwestlichen Gehölzbereich / Teichanlage Wasserwerk
Säugetiere		
Abendsegler	Nyctalus noctula	Jagdhabitat und Quartier im Gehölzbestand
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Jagdhabitat und Quartier im Gehölzbestand
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Sommerquartiere an Bäumen / Gartenschuppen
Vögel		
planungsrelevante Arten		
Mäusebussard	Buteo buteo	Horstbaum in nordwestlichem Gehölzbestand
Sperber	Accipiter nisus	Hordtbaum in Gartenbereichen und Gehölzbestand
Habicht	Accipiter gentilis	Horstbaum in nordwestlichem Gehölzbestand
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nistplatz im Plangebiet (Krähennest)
Waldkauz	Strix aluco	Lebensraum in Gärten und im nordwestlichem Gehölzbestand
Star	Sturnus vulgaris	Lebensraum im nordwestlichen Gehölzbestand
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Lebensraum in Gärten und auf der Brachfläche
Koloniebrüter		
Hausperling	Passer domesticus	Nistplätze an Gebäuden im Plangebiet
Mauersegler	Apus apus	Nistplätze am Büroriegel an der Robert-Bosch-Straße

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Amphibien

Ein Vorkommen des Springfroschs in dem an das Plangebiet angrenzenden Waldbereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein mögliches Laichhabitat auf der Fläche des Wasserwerks könnte hiermit in Verbindung stehen. Mögliche Wanderungsaktivitäten zwischen Landlebensraum und Laichhabitat wären über die Rasenfläche des Wasserwerks, die zwischen beiden Habitatbestandteilen liegt, anzunehmen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich weder geeignete Landlebensräume noch geeignete Laichhabitate. Wanderungsaktivitäten im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.2.2 Säugetiere

Waldfledermäuse

Abendsegler

Als Sommer- und Winterquartiere werden durch den Abendsegler vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt, welche in dieser Art im Plangebiet nicht ausgebildet sind. Quartiere der Art könnten sich ggf. im nordwestlich angrenzenden Gehölzbereich befinden. Eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben wird jedoch nicht gesehen.

Das Untersuchungsgebiet stellt für den Abendsegler ein potenzielles Jagdhabitat dar, welches auch nach Realisierung des Planvorhabens weiter Bestand hat.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Rauhautfledermaus

Eine Beeinträchtigung des an das Plagebiet angrenzenden Gehölzbereichs, welcher als Nahrungshabitat oder auch für Einzel- und Balzquartiere durch Individuen der Art aufgesucht werden könnte, ist planungsbedingt nicht abzuleiten.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Gebäudefledermäuse

Zwergfledermaus

Durch die Entfernung von Bäumen gehen mögliche Einzelquartiere der Zwergfledermaus in Ritzen und Spalten verloren.

Das durch die Überplanung betroffene Gartenhaus wies zunächst keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse von außen auf. Eine Begehung des Innenbereichs war jedoch aktuell nicht möglich (Besitzer unklar). Hier kann ein Sommerquartier (Einzelquartier oder Wochenstube, Balzquartier) in der Verkleidung, in Spalten oder Ritzen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der vom Rückbau betroffenen Gewerbehalle ist aufgrund der technischen Bauweise nicht anzunehmen. Bei der Begehung des Gebäudes (außen und innen) ergaben sich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Weitere Quartiere sind im Plangebiet in vorhandenen Gärten und Gebäuden nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben wird hier jedoch nicht gesehen. Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine an den Menschen gewohnte Art. Störungen, die sich durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets ergeben, sind nicht von erheblichem Ausmaß.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

4.2.3 Vögel

Planungsrelevante Arten

<u>Mäusebussard</u>

Der im Untersuchungsgebiet potenziell zur Anlage von Nestern geeigneten Bereich (Gehölzbereich im Nordwesten) befinden sich außerhalb der überplanten Flächen und bleibt erhalten.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) der angrenzenden Gehölzfläche. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Nester bzw. Neststandorte des Mäusebussards lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zudem weist dieser Bereich aufgrund fehlender älterer und höherer Bäume derzeit nur eine mäßige Eignung für die Art auf.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine Erholungsnutzung ist lediglich für die nach innen gerichteten Bereiche des Plangebiets vorgesehen. Daher ist eine Beunruhigung durch Personen in Richtung Gehölzbereich nicht zu erwarten.

Durch den Verlust von derzeit unbebauten Flächen im Bereich der Baufelder und Außenanlagen im Plangebiet verändert sich potenziell das Nahrungshabitat der Art. Ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates wird jedoch nicht gesehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze nicht beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

<u>Sperber</u>

Die im Untersuchungsgebiet potenziell zur Anlage von Nestern geeigneten Bereiche (Gartenbereiche, Gehölzbereich im Nordwesten) befinden sich außerhalb der überplanten Flächen und bleiben erhalten.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) der angrenzenden Gehölzfläche. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Nester bzw. Neststandorte des Sperbers lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zudem weist dieser Bereich aufgrund fehlender Nadelgehölze bereits jetzt nur eine mäßige Eignung für die Art auf.

Durch die neuen Baufelder im Umfeld der vorhandenen kubusförmigen Bürogebäude im Norden des B-Plans rückt die Bebauung (zulässige Bauhöhe 17 m) zukünftig näher an die hieran angrenzenden Gartenstrukturen heran. Eine Beschattung erfolgt hierdurch ggf. in den Abendstunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung möglicher Neststandorte in den Gärten wird hierdurch jedoch nicht gesehen.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine Erholungsnutzung ist lediglich für die nach innen gerichteten Bereiche des Plangebiets vorgesehen. Daher ist eine Beunruhigung durch Personen weder in Richtung des angrenzenden Gehölzbereichs noch in Richtung der Gärten zu erwarten.

Durch den Verlust von derzeit unbebauten Flächen im Bereich der Baufelder und Außenanlagen im Plangebiet verändert sich potenziell das Nahrungshabitat der Art. Ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates wird jedoch nicht gesehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze nicht beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

<u>Habicht</u>

Der im Untersuchungsgebiet potenziell zur Anlage von Nestern geeigneten Bereich (Gehölzbereich im Nordwesten) befinden sich außerhalb der überplanten Flächen und bleibt erhalten.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) der angrenzenden Gehölzfläche. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Nester bzw. Neststandorte des Habichts lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zudem weist dieser Bereich aufgrund fehlender älterer und höherer Bäume derzeit nur eine mäßige Eignung für die Art auf.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine Erholungsnutzung ist lediglich für die nach innen gerichteten Bereiche des Plangebiets vorgesehen. Daher ist eine Beunruhigung durch Personen in Richtung Gehölzbereich nicht zu erwarten.

Durch den Verlust von derzeit unbebauten Flächen im Bereich der Baufelder und Außenanlagen im Plangebiet verändert sich potenziell das Nahrungshabitat der Art. Ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates wird jedoch nicht gesehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze nicht beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

<u>Turmfalke</u>

Innerhalb der überplanten Bereiche im Bebauungsplan befinden sich mehrere Bäume, von deren Erhalt nicht ausgegangen werden kann. In einem Walnussbaum (Baulücke an der Kalscheurener Straße) wurde ein größeres Nest festgestellt, welches durch den Turmfalken potenziell (nach)genutzt werden könnte. Zudem sind drei weitere von unten nicht einsehbare Nadelbäumen ggf. betroffen, in denen sich ebenfalls Nester befinden könnten. Durch die Ent-

fernung dieser Bäume könnten daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaares verloren gehen, auch wenn derzeit keine Hinweise auf eine Nutzung (insbesondere durch Kotspuren) vorliegen. Bei der Begehung am 03.04.2020 konnte jedoch ein Turmfalke im Plangebiet beobachtet werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

Waldkauz

Die im Untersuchungsgebiet potenziell zur Anlage von Nestern geeigneten Bereiche (Gartenbereiche, Gehölzbereich im Nordwesten) befinden sich außerhalb der überplanten Flächen und bleiben erhalten.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) der angrenzenden Gehölzfläche. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Nester bzw. Neststandorte des Waldkauzes lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zudem weist dieser Bereich aufgrund fehlender älterer Bäume, welche geeignete Baumhöhlen enthalten könnten, derzeit nur eine mäßige Eignung für die Art auf.

Durch die neuen Baufelder im Umfeld der vorhandenen kubusförmigen Bürogebäude im Norden des B-Plans rückt die Bebauung (zulässige Bauhöhe 17 m) zukünftig näher an die hieran angrenzenden Gartenstrukturen heran. Eine Beschattung erfolgt hierdurch ggf. in den Abendstunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung möglicher Neststandorte in den Gärten wird hierdurch jedoch nicht gesehen.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine Erholungsnutzung ist lediglich für die nach innen gerichteten Bereiche des Plangebiets vorgesehen. Daher ist eine Beunruhigung durch Personen weder in Richtung des angrenzenden Gehölzbereichs noch in Richtung der Gärten zu erwarten.

Durch den Verlust von derzeit unbebauter Flächen im Bereich der Baufelder und Außenanlagen im Plangebiet verändert sich potenziell das Nahrungshabitat der Art. Ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates wird jedoch nicht gesehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Gehölze entlang der Plangebietsgrenze nicht beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Star

Die im Untersuchungsgebiet potenziell zur Anlage von Nestern geeigneten Bereiche (Gartenbereiche, Gehölzbereich im Nordwesten) befinden sich außerhalb der überplanten Flächen und bleiben erhalten. Auch das potenzielle Nahrungshabitat auf der Grünfläche des Wasserwerks ist nicht betroffen.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) der an den Bereich angrenzenden Gehölzfläche. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Nester bzw. Neststandorte (Brut-

höhlen) des Stars lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Zudem weist dieser Bereich aufgrund fehlender älterer Bäume, welche geeignete Baumhöhlen enthalten könnten, derzeit nur eine mäßige Eignung für die Art auf.

Durch die neuen Baufelder im Umfeld der vorhandenen kubusförmigen Bürogebäude im Norden des B-Plans rückt die Bebauung (zulässige Bauhöhe 17 m) zukünftig näher an die hieran angrenzenden Gartenstrukturen heran. Eine Beschattung erfolgt hierdurch ggf. in den Abendstunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung möglicher Neststandorte in den Gärten wird hierdurch jedoch nicht gesehen.

Eine Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze an Gebäuden kann aus der Planung ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine Erholungsnutzung ist lediglich für die nach innen gerichteten Bereiche des Plangebiets vorgesehen. Daher ist eine Beunruhigung durch Personen in Richtung des angrenzenden Gehölzbereichs, der Gärten oder der Grünfläche am Wasserwerk nicht zu erwarten.

Durch die geplante Bebauung verändert sich das Nahrungshabitat für den Star. Zwei Tiere wurden bei der Nahrungssuchen auf einer Wiese südwestliche der kubusförmigen Gebäude beobachtet (03.04.2020). Durch die geplante Bebauung werden die Grünflächen in diesem Bereich reduziert. Im Zentrum des Gewerbegebietes wird im Gegenzug dazu eine parkartig gestaltete Grünfläche mit Rasenanteil ausgestaltet. Diese steht den Staren zukünftig als Nahrungshabitat zur Verfügung. Zudem bleiben die Rasenflächen im Bereich der Wasserwerke erhalten. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten wird daher nicht gesehen.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

<u>Bluthänfling</u>

Ein Vorkommen der Art kann insbesondere für den Übergangsbereich zwischen dem Gehölzstreifen und angrenzenden Brachfläche nicht ausgeschlossen werden. Hier erfolgt planungsbedingt kein Eingriff, sodass an dieser Stelle mit keiner direkten Beeinträchtigung dieser potenziell vorkommenden Art gerechnet wird.

Die geplante Bebauung im nordwestlichen Plangebiet mit einer zulässigen Bauhöhe von 22-25 m (in einem Teilbereich 55 m) bedingt im Tagesverlauf eine zeitweilige Beschattung (insbesondere in den Morgenstunden) des genannten Bereichs. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung dort potenziell vorhandener Neststandorte des Bluthänflings lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Die Baustellenbrachfläche ist nur als temporärer Lebensraum zu betrachten und kann nicht als etabliertes Habitat angesehen werden. Hier ist kein Gehölzaufwuchs oder ein Vorkommen von Brombeeren vorhanden.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um Bürogebäude. Eine erhöhte Beunruhigung durch Personen ist für den Bereich der Gärten nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Koloniebrüter

Hausperling

Vereinzelte Brutvorkommen des Haussperlings an der vom Rückbau betroffenen Gewerbehalle können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit einer größeren Kolonie, deren Wegfall negative Auswirkungen auf die Lokalpopulation mit sich bringt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Der Rückbau des Gebäudes ist außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen.

Brutvorkommen an weiteren Gebäuden innerhalb des Plangebiets sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht durch eine Überplanung direkt betroffen.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer. Bei dem Haussperling handelt es sich um eine an Siedlungsstrukturen und den Menschen angepasst Art. Erhebliche Störungen, welche durch eine Nutzung des Plangebiets entstehen, sind nicht ableitbar.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Mauersegler

Ein Vorkommen einer Mauerseglerkolonie an dem fünf- bis siebengeschossigen Büroriegel entlang der Robert-Bosch-Straße ist grundsätzlich möglich.

Eine Zunahme von visuellen und akustischen Störungen sowie von Vibrationen ist während den einzelnen Bauphasen zu erwarten, diese sind jedoch nicht von erheblichem Ausmaß und Dauer.

Bei dem Mauersegler handelt es sich um eine an Siedlungsstrukturen und den Menschen angepasst Art. Erhebliche Störungen, welche durch eine Nutzung des Plangebiets entstehen, sind nicht ableitbar.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für einen Großteil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Für folgende Arten kann hingegen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Umsetzung der Planvorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt:

Säugetiere:	Zwergfledermaus
Vögel:	Turmfalke

Die genannten Arten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene europäisch geschützten Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit der relevanten Arten

5.1.1 Zwergfledermaus

In der vom Rückbau betroffenen Gewerbehalle konnten weder als Wochenstuben oder Winterquartiere geeignete Nischen, Spalten oder Hohlräume noch Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z.B. Kot, Urinstreifen, Fraßreste) festgestellt werden. Eine Nutzung von kleineren Einzelquartieren im Sommer wird zwar aufgrund der Bauweise aus Trapezblech als nicht wahrscheinlich angesehen, für den Einzelfall kann dies jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Das durch Rückbau betroffene Gartenhaus wies äußerlich keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse auf. Aufgrund der dichten Vegetation aus Wildem Wein und Brombeere und einer fehlenden Einsicht können Sommerquartiere (Einzel-, Zwischen-, Balzquartier, u.U. auch eine Wochenstube) nicht sicher ausgeschlossen werden. Für eine Nutzung als Winterquartier ist das Gartenhaus aufgrund seiner fehlenden Isolierung weniger geeignet. Bei milden Witterungsverhältnissen sind jedoch fließende Übergänge zwischen den typischen Sommer- und Winterquartiersnutzungen zu erwarten.

In / an den durch Überplanung betroffenen Bäumen konnten bei der Ortsbegehung keine geeigneten Höhlenstrukturen und größere Spalten festgestellt werden, die auf größere Quartiere wie Wochenstuben hinweisen. Eine Nutzung kleinerer Spalten oder von unten nicht erkennbarer Höhlungen kann in den Sommermonaten jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Winterquartiere eignen sich die Bäume aufgrund ihres hierzu geringen Stammumfangs nicht. Auch hier sind jedoch bei milden Witterungsverhältnissen fließende Übergänge in der Nutzung zu erwarten.

Das gesamte Untersuchungsgebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Von einem essentiellen Nahrungshabitat wird jedoch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nicht ausgegangen.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge des Rückbaus und der Baufeldräumung kann es <u>bauzeitlich</u> zu Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen kommen, sofern die hiervon betroffenen Gebäude und Gehölze durch die Tiere genutzt werden sollten.

Um dies zu vermeiden, sind sowohl der Rückbau der Gebäude als auch die Fällung der Bäume innerhalb der Winterruhe der Tiere durchzuführen. Vor der Durchführung sind bei den Bäumen

und am Gartenhaus entsprechende Kontrollen auf Fledermausbesatz erforderlich. (**Maßnahme V1**)

Durch den Bebauungsplan Nr. 317c wird die Errichtung von typischen Gebäuden in einem Gewerbegebiet (Büro, Vertrieb, Lager), zugehöriger Verkehrsflächen (Zuwege und Parkplätze) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Außenflächen ermöglicht. Zum derzeitigen Stand der Planung kann hierdurch anlagen- und betriebsbedingt kein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die Zwergfledermaus abgeleitet werden (z.B. durch Kollisionen mit schnell fahrenden Fahrzeugen).

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Insbesondere durch den Rückbau der Gebäudestrukturen im Plangebiet kann es baubedingt zu Störungen (Baulärm, Vibrationen) von Individuen in potenziellen Quartieren im Umfeld der Bauvorhaben kommen. Da diese Störungen zeitlich begrenzt sind, kommt es dadurch aus fachlicher Sicht nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Zudem ist der Rückbau der Gebäude in den Wintermonaten und somit außerhalb der Wochenstuben- und Balzzeit vorgesehen (**Maßnahme V1**).

Eine anlagenbedingte Störung der Zwergfledermaus, welche durch die Errichtung vertikaler Strukturen entstehen könnte, steht im engen Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und wird im Folgenden betrachtet.“

Betriebsbedinge Störungen können sich durch die Art der Beleuchtung der Gebäude und des Umfeld ergeben. Beleuchtungsintensität, Art der Leuchtmittel und Beleuchtungsdauer ist entsprechend fledermausfreundlich zu gestalten (**Maßnahme V2**)

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch den geplanten Rückbau der Gebäude (insbesondere des Gartenhauses mit ggf. geeigneten Spaltenquartieren) und der Entfernung von Gehölzen kann es baubedingt zu Verlusten von potenziellen Sommerquartieren kommen. Konkrete Hinweise liegen bislang nicht vor. Der Verlust von typischen Winterquartieren kann ausgeschlossen werden. Der Verlust eines Quartierverbunds wird aufgrund der insgesamt nur geringen Eignung der Bäume und des geringen Ausmaßes der Gartenhütte nicht gesehen. Anzunehmende Wechselquartiere im Plangebiet und dessen Umfeld (weitere Gebäude und Bäume) bleiben bestehen und sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Um einem Verlust potenzieller Sommerquartieren (Spaltenquartiere) entgegenzuwirken und um den lokalen Quartierverbund zu stärken, sind Ersatzquartiere in Form von Fledermausflachkästen im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld anzubringen (**Maßnahme V3**).

Durch die geplante Bebauung erfolgt über den Tagesverlauf zeitweise eine Verschattung mancher Gehölzbereiche (z.B. entlang des nordwestlichen Gehölzsaums). Für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen konnten hier nicht festgestellt werden. Anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Planvorhaben daher nicht abgeleitet werden.

Durch den regulären Betrieb im Gewerbegebiet mit überwiegender Büronutzung sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet abzuleiten.

5.1.2 Turmfalke

Im Plangebiet wurde das Vorkommen eines Turmfalken festgestellt. Zudem gibt es im Untersuchungsgebiet verschiedene Neststandorte (größere Nester) in Bäumen, die durch die Art

als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Drei größere Nadelbäume (von unten keine Nester erkennbar) und ein Walnussbaum mit einem Krähennest, welche sich als Neststandorte für den Turmfalken potenziell eignen, sind von der Planung betroffen und können voraussichtlich nicht erhalten bleiben. Weitere, von der Planung betroffene Bäume, weisen keine geeigneten Neststrukturen auf und / oder sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Fortpflanzungsstätte für die Art geeignet.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Es kann baubedingt zu Verletzungen oder Tötungen des Turmfalken (bzw. dessen Gelege / Jungvögeln) kommen, sollten sich in den zu fällenden Bäumen Nester der Art befinden.

Um die Auslösung dieses Verbotstatbestandes zu verhindern, sind die Gehölze außerhalb der Brutzeit der Tiere zu entfernen (**Maßnahme V1**).

Die Bauweise der in den Baufeldern möglichen Gebäude ist zum derzeitigen Stand der Planung noch nicht konkretisiert. Insbesondere bei größeren Glasfassaden ist bei der weiterführenden Planung der Vogelschlag an Glas zu beachten (**Maßnahme V4**), um anlagenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Turmfalken (und anderen Vogelarten) zu vermeiden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 317c wird die Errichtung von typischen Gebäuden in einem Gewerbegebiet (Büro, Vertrieb, Lager), zugehöriger Verkehrsflächen (Zuwege und Parkplätze) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Außenflächen ermöglicht. Zum derzeitigen Stand der Planung kann hierdurch betriebsbedingt kein erhöhtes Gefahrenpotenzial für den Turmfalken abgeleitet werden (z.B. durch Kollisionen mit schnell fahrenden Fahrzeugen).

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Insbesondere durch den Rückbau der Gebäudestrukturen im Plangebiet kann es baubedingt zu Störungen (Baulärm, Vibrationen) von Individuen an potenziellen Neststandorten im Untersuchungsgebiet kommen. Da der Rückbau der Gebäude in den Wintermonaten und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Tiere durchzuführen ist (**Maßnahme V1**), kann hiermit auch eine Auslösung dieses Verbotstatbestandes verhindert werde.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es baubedingt zu potenziellen Verlusten von Neststandorten kommen. Aufgrund der räumlichen Nähe kann es sich hierbei nur um potenzielle Wechselnester von maximal einem Brutpaar handeln. Hinweise auf eine konkrete Nutzung durch den Turmfalken liegen derzeit nicht vor. Weitere mögliche Wechselneststandorte im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Der potenzielle Verlust kann durch die Anbringung von Nisthilfen innerhalb des Plangebiets bzw. dessen Umfeld ausgeglichen werden (**Maßnahme V5**).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle auf Fledermausbesatz

Die Gebäudestrukturen, insbesondere das Gartenhaus, sind außerhalb der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus rückzubauen, um den Verlust von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Winterruhe der relativ kälteresistenten Zwergfledermaus findet i.d.R. von Anfang November bis Mitte März statt. Bei milden Witterungsverhältnissen können Nutzungen der Sommerquartiere jedoch noch im Dezember bzw. auch ganzjährig stattfinden.

Eine Entfernung der entsprechenden Gebäudebereiche ist daher erst nach Einsetzten von stärkerem Frost zu empfehlen.

Kurz vor Beginn der Rückbauarbeiten sind im Zuge einer ökologischen Baubegleitung Kontrollen durchzuführen (z.B. Detektorbegehung, Überprüfung von Spalten), um Fledermausvorkommen innerhalb des Gartenhauses sicher ausschließen zu können. Bei festgestellter Fledermausaktivität bzw. bei Fledermausfunden sind die Arbeiten unmittelbar zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um mögliche Spalten an den Außenwänden des Gartenhauses besser einsehen zu können, ist im Vorfeld der Kontrolle die vorhandene dichte Vegetation (Rankpflanzen) zu entfernen. Die Entfernung der Vegetation sollte erst nach der Brutzeit der Vögel (ab Oktober) erfolgen.

Für notwendige Rodungs- und Gehölzarbeiten ist der § 39 Abs. 5 BNatSchG [Allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.] zu beachten. Hierdurch wird vermieden, dass es bei der Entfernung von Gehölzen zu Tötungs- und Verletzungstatbeständen von Individuen der Arten Zwergfledermaus und Turmfalke kommt.

Die vom Vorhaben betroffenen Bäume sind im Rahmen der Fällung hinsichtlich Spalten und Höhlungen zu kontrollieren und eines Vorkommens von Fledermäusen (insbesondere bei milden Witterungsverhältnissen) fachkundig zu überprüfen. Insofern die Bäume nicht unmittelbar nach der Kontrolle gefällt werden, sind festgestellte Höhlen und Spalten bei Nichtbesatz zu verschließen, um einen Wiederbesatz mit Sicherheit ausschließen zu können. Bei Besatz sind die Arbeiten an dem Baum unmittelbar zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Beleuchtungskonzept

Um optische Störwirkungen für Fledermäuse (Jagd, Quartiere, Transferflüge) und Vögel (Neststandorte, Vogelzug) zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Es wird die Entwicklung eines speziellen Beleuchtungskonzepts ggf. in Zusammenarbeit mit entsprechend fachkundigen Personen (insbesondere für Fledermäuse und Vögel) empfohlen. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen.

V3: Stärkung des Quartierverbunds durch Installation von Fledermauskästen

Bei der in NRW häufigsten Fledermausart, der Zwergfledermaus, handelt es sich um eine relativ flexible Art, die je nach Quartiersdruck verhältnismäßig schnell (innerhalb von 1-5 Jahre) neue Quartiere annimmt. Entsprechend dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013) wird zur Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden (Sommerquartiere) das Anbringen entsprechender Kästen empfohlen, die auch in Form von Einbausteinen in Hausfassaden (bei Neubauten) integriert werden können.

Um den potenziellen Verlust möglicher Spaltenquartiere am Gartenhaus auszugleichen, sind 5 Spaltenkästen im nahen Umfeld der verlorengehenden Strukturen anzubringen. Durch die räumliche Nähe wird ein leichteres Auffinden der Kästen durch die Tiere ermöglicht. Um den Verlust von möglichen Quartieren in Spalten von Bäume auszugleichen, sind zusätzlich weitere 5 Spaltenkästen zu installieren. Auch diese sollten im nahen Umfeld der betroffenen Bäume und somit im nördlichen Plangebiet angebracht werden.

Die Kästen sollten in ein bis zwei Gruppen (1 x 10 oder 2 x 5 Kästen) und in einer Höhe von mind. 3 m angebracht werden. Abstände zwischen den Kästen sollten auf Grund einer möglichen Nutzung durch territoriale Männchen mind. 5 m betragen. Zur Vermeidung von Kollisionsgefahren sollten die Kästen nicht in Richtung einer Straße ausgerichtet sein.

Nach Möglichkeit sollten die Kästen unterschiedliche Expositionen in südliche bis östliche Richtung aufweisen, um unterschiedliche Temperaturverhältnisse über den Tagesverlauf in den Quartieren zu schaffen und eine möglichst vielfältige Stärkung des Quartiersverbundes innerhalb des Plangebiets zu erzielen. Eine Kontrolle der Kästen auf Funktionsfähigkeit ist alle fünf Jahre durchzuführen.

Weitere Angaben zu Größe, Bauweise und empfohlenen Herstellern sind dem genannten Leitfaden des MKULNV (2013) zu entnehmen.

Im Plangebiet ist der nördliche Teilbereich zur Durchführung der Maßnahme am geeignetsten, da hier der räumliche Bezug zu den potenziell verlorengehenden Quartieren (Gartenhaus und Bäume) am stärksten gegeben ist. Eine Integration von Kästen im Mauerwerk (Einbausteine) an den neu zu errichtenden Gebäuden wird empfohlen, da Einbausteine langlebig sind und aufgrund ihrer versteckten Bauweise eine höhere Akzeptanz beim Menschen findet.

V4: Vogelschlag an Glasfassaden

Um Kollisionen des Turmfalken und anderer Vogelarten an größeren Glasscheiben / -fronten zu vermeiden, ist in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Vogelschlag bei der Gestaltung von Glasfassaden zu berücksichtigen. Hierbei sind auch potenzielle Zugaktivitäten von Vögeln einzubeziehen.

V5: Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken (CEF)

Der Verlust von potenziellen Neststandorten eines Brutpaares ist durch die Anbringung von Nisthilfen im Plangebiet oder dessen nahes Umfeld vorzunehmen. Entsprechend dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) stellen 3 Nistkästen einen geeigneten Ausgleich dar, um Konkurrenz mit anderen Arten (z.B. Dohle) entgegenzuwirken. Zudem wird die Anbringung der Kästen an / auf Gebäuden empfohlen. Hierdurch besteht ein größerer Schutz vor Mardern. Zudem können die Kästen leichter kontrolliert und gereinigt werden. Die Kontrolle der Kästen auf Funktionsfähigkeit ist einmal im Jahr nach der Brutzeit durchzuführen. Hierbei erfolgt sogleich die Reinigung der Nisthilfen.

Gemäß des genannten Leitfadens vom MKULNV (2013) sollen die Kästen mindestens 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe aufweisen. Die spezielle Bauweise von Turmfalkennisthilfen ist zu beachten. Die Ausrichtung der Kästen wird im Leitfaden in östliche bis nördliche Richtung angegeben. Andere Quellen beschränken sich lediglich auf die Vermeidung sonniger Südfassaden (NABU Deutschland, 2019). Die Anbringung der Kästen erfolgt in einer Höhe von mind. 6 m. Eine Maximalhöhe, ab der die Kästen nicht mehr angenommen werden, ist nicht bekannt. Ein freier An- und Abflug muss gewährleistet sein. Zudem sollte der Maßnahmenstandort möglichst störungsarm sein.

Innerhalb des Plangebiets bietet sich zur Durchführung der Maßnahme der Dachbereich des Büroriegels entlang der Robert-Bosch-Straße an. Über die gesamte Länge des Gebäudes von ca. 150 m können hier die 3 Kästen an geeigneten Stellen (störungsarm bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit für Turmfalke und Kontrolleur), z. B. an den Außenwänden der drei Treppenaufgänge auf dem Dach, angebracht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Angaben über die geeignete Exposition der Kästen sollten alle drei Kästen nach Möglichkeit mit variierender Ausrichtung (von Norden bis Südosten) installiert werden.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.2 beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) ist nicht gegeben.

6 Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).

DIETZ & KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.

GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/index.html (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU) (2019): Bauanleitung Turmfalkenkasten. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/200220-nabu-montagetipps-turmfalkenkasten.pdf (zuletzt abgerufen am 07.04.2020).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. http://atlas.nw-ornithologen.de/.

SKIBA (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, Die Neue Brehm-Bücherei Band 648, Verlags KG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A:	Angaben zum Plan
Formular B:	Zwergfledermaus
	Turmfalke

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 317c "Headquarters Hürth"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hürth Antragstellung (Datum): April 2020

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 317c „Headquarters Hürth" ist eine städtebauliche Neustrukturierung eines ca. 75.000 m² großen Gebiets im Ortsteil Hürth-Efferen geplant. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt, im nördlichen Teil ist eine Mischbebauung vorhanden. In Teilen soll eine Umgestaltung (Rückbau / Neubau) erfolgen. Hierdurch kommt es zu Lebensraumverlusten (Gebäude und Grünflächen mit Gehölzen). Zudem kann es je nach Zeitpunkt des Rückbaus bzw. der Entfernung der Gehölze zur Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsstadien (Nester, Eier, Jungtiere) kommen. Durch die in der nachfolgenden Planung zu konkretisierende Art der Beleuchtung und Bauweise der Gebäude (z.B. große Glasfassaden) kann es zur Auslösung weiterer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen, die derzeit noch nicht absehbar sind. Konkrete Angaben sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Smeets Landschaftsarchitekten, 2020) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

5170-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die vom Rückbau betroffenen Gebäude weisen keine Eignung als Neststandorte für den Turmfalken auf. Brutvorkommen an weiteren im Plangebiet vorkommenden Gebäuden sind möglich. Zudem können Horstplätze in Einzelbäumen im Plangebiet oder in Randlage eines nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereichs vorhanden sind. In einem von der Planung betroffenen Walnussbaum ist ein größeres Krähennest vorhanden, welches durch die Art nachgenutzt werden könnte.
Bei einer Begehung des Geländes im April 2020 wurde ein Turmfalke im Flug über dem nördlichen Plangebiet beobachtet. Das Tier setzte sich danach in eine Fichte mit abgebrochener Spitze in einem Garten innerhalb des Plangebiets. Dieser Baum ist von der Planung nicht betroffen, befindet sich jedoch im Umfeld des oben genannten Walnussbaums.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

-Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu entfernen (d.h. zw. 01.10. und 28.02.), um baubedingte Verletzungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden.
-Innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen nahen Umfeld sind 3 Nisthilfen (Nistkästen) für den Turmfalken fachgerecht und entsprechend den Angaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) anzubringen (CEF-Maßnahme), um den baubedingten Verlust potenzieller Neststandorte vorzeitig auszugleichen. Hierzu eignet sich das Dach eines Büroriegels an der Robert-Bosch-Straße. Eine jährlich Kontrolle und Pflege der Kästen nach der Brutzeit ist dauerhaft sicherzustellen.
-Um Kollision und damit anlagenbedingte Verletzungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren der Vogelschlag bei der Gestaltung von Glasfassaden zu berücksichtigen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja	☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

5170-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die vom Rückbau betroffenen Gebäude weisen keine Eignung als Neststandorte für den Turmfalken auf. Brutvorkommen an weiteren im Plangebiet vorkommenden Gebäuden sind möglich. Zudem können Horstplätze in Einzelbäumen im Plangebiet oder in Randlage eines nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereichs vorhanden sind. In einem von der Planung betroffenen Walnussbaum ist ein größeres Krähennest vorhanden, welches durch die Art nachgenutzt werden könnte.
Bei einer Begehung des Geländes im April 2020 wurde ein Turmfalke im Flug über dem nördlichen Plangebiet beobachtet. Das Tier setzte sich danach in eine Fichte mit abgebrochener Spitze in einem Garten innerhalb des Plangebiets. Dieser Baum ist von der Planung nicht betroffen, befindet sich jedoch im Umfeld des oben genannten Walnussbaums.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

-Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu entfernen (d.h. zw. 01.10. und 28.02.), um baubedingte Verletzungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden.
-Innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen nahen Umfeld sind 3 Nisthilfen (Nistkästen) für den Turmfalken fachgerecht und entsprechend den Angaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) anzubringen (CEF-Maßnahme), um den baubedingten Verlust potenzieller Neststandorte vorzeitig auszugleichen. Hierzu eignet sich das Dach eines Büroriegels an der Robert-Bosch-Straße. Eine jährlich Kontrolle und Pflege der Kästen nach der Brutzeit ist dauerhaft sicherzustellen.
-Um Kollision und damit anlagenbedingte Verletzungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren der Vogelschlag bei der Gestaltung von Glasfassaden zu berücksichtigen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja	☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein